

# DIENSTFAHRTEN- KOLLISIONSKASKO FÜR FUSSBALLVEREINE

## 1. Allgemeines

Diese Vereinbarung mit „RV Versicherungsmakler“ schafft die Möglichkeit, gemäß der unten stehenden Bedingungen einen Dienstfahrtenrahmenvertrag für Niederösterreichische Fußballvereine zu schaffen.

## 2. Versicherungsnehmer

Der jeweilige Fußballverein aus Niederösterreich, Fußballverband NÖ bzw. Fußballakademie St. Pölten.

## 3. Was ist versichert

Die Versicherung bezieht sich auf Personen- und Kombinationskraftwagen (mit „keiner besonderen Verwendung“, die von

- Funktionären,
- Trainern,
- Schiedsrichter des Fußballverbandes NÖ
- aktiven Spielern (die im Kader genannt sind),
- den Ortsgemeinden dem Verein zur Verfügung gestellt werden

des jeweiligen Vereins für angeordnete Dienstfahrten benützt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers (Verein) befinden. Sollte kein Mitgliedsverhältnis mit dem Verein vorliegen, ist ein Versicherungsschutz in Form der Dienstnehmer-Kaskoversicherung nicht möglich.

Ebenso kann der Verein Fahrzeuge (PKW und Kombies), die zum Zweck des gleichzeitigen Transportes von Mehreren Vereinsmitgliedern (gemäß Punkt 4) von der Ortsgemeinde entliehen werden, in dieser Vereinbarung mitversichern.

## 4. Dienstfahrt

Als Dienstfahrt gilt grundlegend eine Fahrt, welche der Versicherungsnehmer als solche bestätigt. Eingeschränkt ist der Begriff „Dienstfahrt“ jedenfalls auf Fahrten,

- die vom Wohnsitz des Vereinsmitgliedes zu einem Fußballplatz führen,
- die vom Fußballplatz an den Wohnsitz des Vereinsmitgliedes führen oder
- die von einem Fußballplatz zu einem anderen Fußballplatz führen oder
- die Funktionäre des Fußballverbandes vom Wohnsitz zu der Fußballverbandsgeschäftsstelle NÖ und zurück führen
- die Funktionäre des Fußballverbandes NÖ zu einem anderen Ort führen, die im Rahmen von Sitzungen, Gewinnfeiern und Ähnlichem notwendig werden

Dass es sich um eine „versicherte Dienstfahrt“ handelt, müssen auch folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Lenker des bei einer Dienstfahrt benutzten Fahrzeugs muss Vereinsmitglied des Versicherungsnehmer sein.
- Das benutzte Fahrzeug muss eine österr. Zulassung besitzen.



**RV  
VERSICHERUNGSMAKLER GmbH**

Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
Gewerbereg. 315-MEW1-G-14926

Kirchenplatz 6  
3380 Pöchlarn

tel +43 (0) 2757 213 32  
fax +43 (0) 2757 571 72  
e-mail poechlarn@maklergruppe.at

[www.rv-versicherungsmakler.at](http://www.rv-versicherungsmakler.at)

## 5. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des für die Dienstfahrt benützten Kraftfahrzeuges.

## 6. Örtlicher Deckungsbereich

Der örtliche Deckungsbereich erstreckt sich vom Standort des jeweiligen Fahrzeuges über den zumutbar kürzesten Weg bis zum Zielort und retour. Dabei sind die Einschränkungen des Begriffs „Dienstfahrt“ (Punkt 4) zu berücksichtigen.

## 7. Zeitlicher Deckungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der versicherten Fahrt und erlischt mit deren Beendigung.

## 8. Versicherte Gefahr

Für die im Punkt 3 bezeichneten Kraftfahrzeuge besteht während der Dienstfahrt eine Fahrzeug-Kollisionskaskoversicherung.

## 9. Vertragsgrundlagen

### 9.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kollisionskaskoversicherung Für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t Nutzlast (AKKB 2009 für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t Nutzlast), soweit nachfolgend nichts Abweichendes

### 9.2 Spezielle Vertragsbedingungen

Es gelten folgende in den „AKKB 2009 für PKW/Kombi und LKW bis 1,5t Nutzlast“ folgende Ausschlüsse/Abänderungen:

- Ausschluss des Artikel 1 Punkt 1.5 (Vandalismus)
- Teilausschluss des Artikel 1 Punkt 1.8 (Unfall): Schäden durch Kollision des haltenden oder geparkten Fahrzeuges mit einem unbekanntem Fahrzeug (Parkschaden) gelten als ausgeschlossen.

## 10. Tagesmaximumsumme

Die Tagesmaximumsumme beträgt EUR 15.000,00.

Für Schadenfälle, die an einem Kalendertag eintreten, ist die Leistung des Versicherers unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 der AKKB 2009 für PKW/KOMBI und LKW bis 1,5t Nutzlast mit der Höhe der Tagesmaximumsumme begrenzt. Bei mehreren Schadenfällen am Tag und Übersteigen der Tagesmaximumsumme erfolgt eine aliquote Aufteilung innerhalb des Tagesmaximums.

## 11. Selbstbeteiligung

Innerhalb Österreichs beträgt die Selbstbeteiligung für alle Schäden fix **EUR 600,00**.  
Bei Fahrten ins Ausland beträgt die Selbstbeteiligung fix **EUR 1200,00**.

Die Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem vereinbarten Betrag.



**RV  
VERSICHERUNGSMAKLER GmbH**

Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
Gewerbereg. 315-MEW1-G-14926

Kirchenplatz 6  
3380 Pöchlarn

tel +43 (0) 2757 213 32  
fax +43 (0) 2757 571 72  
e-mail poechlarn@maklergruppe.at

[www.rv-versicherungsmakler.at](http://www.rv-versicherungsmakler.at)

## 12. Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag

Der Versicherte kann seine Ansprüche aus diesem Vertrag selbständig geltend machen. Über die Auszahlung der Entschädigung entscheidet jedoch der Versicherungsnehmer, welcher auch prinzipiell die Schadenmeldungen erstattet.

## 13. Prämie

Die nachstehenden Prämien verstehen sich jährlich inklusive der Versicherungssteuer von derzeit 11%. Die Beträge stellen die Prämie pro Vereinsmitglied dar. Diese ist entsprechend der Gruppenzugehörigkeit des Vereins zu wählen.

<b>Prämiengruppe 1</b>	<b>EUR 235,00</b>
Vereine der 1. Landesliga	7716
Fußballverband NÖ	
Fußballakademie St. Pölten	
Schiedsrichter	
<b>Prämiengruppe 2</b>	<b>EUR 98,00</b>
Vereine der 2. Landesliga	7717
Vereine der Gebietsliga	
<b>Prämiengruppe 3</b>	<b>EUR 51,00</b>
Vereine der 1. Klasse	7718
Vereine der 2. Klasse	
Vereine der 3. Klasse	

### 13.1 Mindestprämie

Die Voraus- und vertragliche Mindestprämie beträgt 5 Mal die Vereinsmitgliedsprämie der entsprechenden Prämiengruppe pro Jahr inklusive der Versicherungssteuerin der Höhe von 11%.

### 13.2 Prämienzahler

Prämienzahler ist der Versicherungsnehmer.

### 13.3 Erstprämie bzw. Vorausprämie

Die Erstprämie bzw. Vorausprämie richtet sich nach dem bekanntgegeben Vereinsmitgliedsstand zum Stichtag (01. Jänner des Kalenderjahres) der Prämienfälligkeit. Der Versicherungsnehmer meldet unverzüglich die jeweils entsprechenden Daten bei An- und Abmeldungen. Diese Daten sind:

- Vereinsname
- Polizzennummer
- In welcher Klasse/Liga spielt der Verein
- Name und Geburtsdatum des Vereinsmitglieds

Es erfolgt eine jährliche pro rata Abrechnung.

### 13.3 Erstprämie bzw. Vorausprämie

Steigt die Schadensquote des Versicherungsnehmers über 80 % können die unter Punkt 14 festgehaltenen Prämien um 15 % erhöht werden. Steigt sie über 100 % können die unter Punkt 14 festgehaltenen Prämien um 30 % erhöht werden. Dies hat nicht nur bei neuzuzukommende Vereinsmitglieder Bedeutung, sondern auch auf die Bestandsmitgliederprämien des Vereins.



**RV  
VERSICHERUNGSMAKLER GmbH**

Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
Gewerbereg. 315-MEW1-G-14926

Kirchenplatz 6  
3380 Pöchlarn

tel +43 (0) 2757 213 32  
fax +43 (0) 2757 571 72  
e-mail poechlarn@maklergruppe.at

[www.rv-versicherungsmakler.at](http://www.rv-versicherungsmakler.at)

## 14. Meldung und Aufzeichnungen durch den Versicherungsnehmer

### 14.1 Meldungen der Vereinsmitglieder und Fahrzeugdaten

Der Versicherungsnehmer hat die Dienstnehmer, welche Dienstfahrten unternehmen, dem Versicherer jeweils zu melden.

## 15. Im Schadenfall

- Jeder Schadensfall ist bei der Polizei anzuzeigen. Dies ist Unmittelbar nach dem Eintritt des Schadenfalles durch den Lenker selbst vorzunehmen. Die Anzeigenbestätigung ist der Schadenmeldung beizulegen.
- Eine Bestätigung eines vertretungsbefugten Vereinsorgans über eine „Dienstfahrt“ nach der obigen Dienstfahrtdefinition ist im Schadensfall der Schadenmeldung beizubringen.
- Eine Kopie des Zulassungsscheins des vom Vereinsmitglied benutzen Fahrzeuges ist der Schadenmeldung beizulegen.
- Die Leistungen werden subsidiär erbracht.
- Anspruchsberechtigt auf Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer.

## 16. Laufzeit

### 16.1 Rahmenvertrag

Der Rahmenvertrag wird vorerst auf ein Jahr abgeschlossen.

Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn diese nicht von einem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Monat aufgekündigt wird.



**RV  
VERSICHERUNGSMAKLER GmbH**

Versicherungsmakler und Berater in  
Versicherungsangelegenheiten  
Gewerbereg. 315-MEW1-G-14926

Kirchenplatz 6  
3380 Pöchlarn

tel +43 (0) 2757 213 32  
fax +43 (0) 2757 571 72  
e-mail poechlarn@maklergruppe.at

[www.rv-versicherungsmakler.at](http://www.rv-versicherungsmakler.at)